

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuern für die
Große Kreisstadt Oschatz
(Vergnügungssteuersatzung)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) vom 21. April 1993 (Sächs.GVB1. S. 301) in Verbindung mit § 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVB1. 26 1993 S. 502) am 28.05.1998 mit der 1. Änderungssatzung vom 11. August 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Oschatz erhebt Vergnügungssteuer.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeiten, die gegen Entgelt im Stadtgebiet Oschatz an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) bereitgehalten werden.
- (3) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.
- (4) Eine Benutzung gegen Entgelt bzw. die Teilnahme am Spiel gegen Entgelt liegt auch dann vor, wenn der Spielaufwand durch Eintrittsgeld, besondere Preisaufschläge u. ä. Leistungen, entrichtet wird.

§ 2

Steuerbefreiungen

- Von der Steuer befreit sind Geräte (§ 1 Abs. 2), die
1. auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen aufgestellt sind,
 2. im Fachhandel oder in Fachabteilungen von Einzelhandelsunternehmen zu Vorführzwecken bereitgestellt werden,
 3. nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (Schaukelpferd usw.) und
 4. Billardtische und Tischfußballgeräte, die an Orten (z. B. Gaststätten, Vereinsräumen), an denen keine anderen Spielgeräte, die der Vergnügungssteuer nach § 1 unterliegen, aufgestellt sind

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller. Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Aufsteller haftet als Gesamtschuldner jeder zur Anmeldung Verpflichtete.

§ 4

Erhebungsform und Steuersatz

(1) Die Steuer wird als Steuer nach dem Einspielergebnis oder als Pauschalsteuer nach der Zahl der Apparate erhoben.

(2) Die Steuer für das Bereitstellen von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten i. S. v. § 1 Abs.2 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. **Einspielergebnis** ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Apparaten oder Geräten

1. nach § 1 Abs. 2 mit Gewinnmöglichkeit

20 v. H. des Einspielergebnisses,

2.a nach § 1 Abs. 2 ohne Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen 50,00 Euro,

b. nach § 1 Abs. 2 ohne Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten oder an einen anderen

Aufstellort als unter Ziffer 2a

benannten 30,00 Euro,

(5) Wird innerhalb eines Monats der Steuergegenstand durch einen anderen ersetzt, so wird die Pauschalsteuer nur einmal erhoben.

(6) Für einen Zeitraum, in dem die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder der Steuergegenstand vorübergehend außer Betrieb genommen worden ist, wird keine Steuer erhoben, wenn dieser Zeitraum ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat andauert.

(7) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes im Sinne von § 1 Abs. 2 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers.

Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(8) Die Regelungen des Absatzes 5, 6 und 7 gelten nicht für die Besteuerung der Geräte mit Gewinnmöglichkeiten.

§ 5

**Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der
Steuerschuld**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Tag der Bereitstellung des Steuergegenstandes. Die Steuerpflicht endet mit dem Tag der Abschaffung des Steuergegenstandes.

(2) entfällt

(3) entfällt

(4) Beginnt oder endet die Steuerschuld im Laufe des Kalendervierteljahres, wird die Steuer anteilig je angefangenen Kalendermonat berechnet. Endet die

Steuerschuld im Laufe des Kalendervierteljahres, wird die zuviel bezahlte Steuer auf Antrag erstattet. Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb eines Monats nach Ende der Steuerpflicht einzureichen.

(5) Die Steuer wird bei zeitanteiliger Veranlagung für die angefangenen ersten 3 Monate innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6

Meldepflicht und Steuerzuschlag

(1) Alle im Stadtgebiet aufgestellten Steuergegenstände (§ 1 Abs. 2) sind innerhalb einer Woche nach der Bereitstellung anzumelden.

(2) Zur Anmeldung verpflichtet ist derjenige, auf dessen Rechnung der Steuergegenstand ausgestellt ist, daneben auch der Besitzer der Örtlichkeit, in der der Steuergegenstand aufgestellt ist, falls der Betreiber seiner Verpflichtung zur Anmeldung nicht nachkommt.

(3) Bei verspäteter Anmeldung der einzelnen Steuergegenstände kann ein Verspätungszuschlag erhoben werden. Dies gilt nicht, sofern das Versäumnis entschuldbar ist.

(4) Der zur Anmeldung Verpflichtete hat die Abschaffung der Steuergegenstände nach § 1 Abs. 2 innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer so lange erhoben, bis der Steuergegenstand abgemeldet und die Steuermarke zurückgegeben wird.

§ 6 a Steueranmeldung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

(1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 1 Absatz 2 (Besteuerung nach den Einspielergebnissen) ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadtverwaltung Oschatz eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Den Steueranmeldungen sind die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 4 Abs. 4 notwendigen Angaben enthalten müssen.

(2) Verletzt der Steuerschuldner seine Anzeige- und Erklärungspflichten, werden die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.

§ 7

Sicherheitsleistungen und Steueraufsicht

(1) Es kann eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld verlangt werden.

(2) Die Verwaltung ist berechtigt, die Aufstellungsorte zu überprüfen.

(3) Zum Nachweis, daß der Steuergegenstand angemeldet wurde, ist an jedem Gerät eine Steuermarke (Aufkleber) so anzubringen, daß sie für Überwachungsorgane ohne Erschwernis erkennbar ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. II Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. Steuern nicht ordnungsgemäß abführt,
2. falsche Angaben gegenüber der zuständigen Behörde macht, um der Steuerpflicht zu entgehen oder eine Steuerbefreiung oder Steuerminderung zu erlangen,
3. Steuergegenstände entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht rechtzeitig meldet,
4. Sicherheitsleistungen entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht ordnungsgemäß leistet,
5. Entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung der Verwaltung die Überprüfung der Aufstellorte erschwert oder unmöglich macht,
6. Entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Steuermarke nicht ordnungsgemäß anbringt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 8a Übergangsregelungen

Auf Antrag des Steuerpflichtigen wird auch für bestandskräftige Steuerfestsetzungen für das Steuerjahr 2016 eine Veranlagung nach den Vorschriften dieser Satzung vorgenommen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadtverwaltung Oschatz zu stellen. Mit dem Antrag hat der Steuerpflichtige die in § 6a vorgeschriebene Steueranmeldung vorzunehmen. Soweit für diese Zeiträume Druckprotokolle nicht mehr vorliegen, sind die Spieleinsätze durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung mit der 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 25.06.1992 außer Kraft.

Oschatz, den 28.05.1998

gez. Dr. C. Förster
Oberbürgermeister

Stand der rechtsbereinigten Fassung vom 11.08.16, die am 01.01.2016 in Kraft tritt.